Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1488/2021

Freigabedatum:
12.01.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	**25.01.2021**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**08.02.2021**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand**:** **Ermächtigungsübertrag für Investitionsauszahlungen des Jahres 2020**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: s. Sachverhalt
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Den Ermächtigungsübertragungen 2020 für Investitionen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung wird auf der der Grundlage der vorgelegten Liste zugestimmt.

Erläuterungen:

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (kurz: KomHVO) gelten für die Übertragungen von Ermächtigungen (alt: Haushaltsausgaberest) im Bereich der Investitionen folgende Regelungen:

§ 22 – Ermächtigungsübertragung

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des

Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Abs. 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.

Weitere Vorgaben ergeben sich aus dem Leitfaden des Innenministeriums zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 06. März 2009 (Seite 34, Buchstabe N. Der Leitfaden bezieht sich noch auf die alte Rechtsnorm der Gemeindehaushaltsverordnung, die ab dem 01.01.2019 durch die Kommunalhaushaltsverordnung ersetzt wurde):

Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die Gemeinde muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechteren Finanzlage auch in/m vorangegangenen Jahr/en beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden könnten, sind abzusetzen, weil ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde. Sollen dennoch Ermächtigungen übertragen werden, so hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.

Bei den zur Übertragung vorgesehenen Mitteln handelt es sich um unverbrauchte „laufende“ planmäßige Ansätze des Haushaltsplans 2020. Es erfolgt keine Übertragung von unverbrauchten über- oder außerplanmäßigen Ansätzen.

Die Sortierung der Liste der Ermächtigungsübertragung orientiert sich an der Liste „Teilfinanzrechnung - Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen“ des Haushaltsplans. Nach Hinweisen der Kommunalaufsicht musste hier eine Umstellung gegenüber der Vergangenheit erfolgen. Die Sortierung hat nach Produktbereich (entspricht den ersten zwei Ziffern des Kostenträgers) zu erfolgen.

Insgesamt erfolgt eine Übertragung von unverbrauchten Mitteln des Jahres 2020 i.H.v. 3.800.010 €, die die Ansätze für „Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“ der Zeilen des 24-29 der Finanzrechnung im fortgeschriebenen Ansatz (dargestellt in der Jahresrechnung) erhöhen.

gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Ludger Banken	Walter Kohlosser
Bürgermeister	Kämmerer

<u>Anlagen:</u>
Liste Ermächtigungsübertragung 2020